



# Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen im Tierschutz für Pferde



# Rechtsgrundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz Art. 11 Abs. 1 Z 8

Allgemeiner Tierschutz ist

- in Gesetzgebung Bundessache
- in Vollziehung Landessache

→ erste Instanz: BVB

zweite Instanz: Unabhängiger Verwaltungssenat

→ keine Durchführungserlässe des BMG

→ Vollzugsbeirat

# Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Bestimmungen  
Tierschutzgesetz  
(BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010)
- Sonderbestimmungen  
Anlage 1 zur 1. TierhaltungsV  
(BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010)  
Abschnitt 4 der Tierhaltungs-GewerbeV  
(BGBl. II Nr. 487/2004 idF BGBl. II Nr. 409/2008)

# Grundsätze der Tierhaltung (§ 13 TSchG)

- Keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens
- Angemessenheit an physiologische und ethologische Bedürfnisse  
Platzangebot, Bewegungsfreiheit, Bodenbeschaffenheit, bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, Klima, Betreuung, Ernährung, Sozialkontakt
- Keine Störung der Körperfunktion und des Verhaltens
- Keine Überforderung der Anpassungsfähigkeit

# Eingriffe (§ 7 TSchG)

- Verboten sind Eingriffe, die
  - nicht therapeutischen Zielen dienen oder
  - nicht diagnostischen Zielen dienen oder
  - nicht der fachgerechten Kennzeichnung dienen
- Ausnahmen
  - Zur Verhütung der Fortpflanzung
  - **Eingriff unerlässlich** (Festlegung in 1.THV)
- Eingriffe, bei denen Tier erhebliche Schmerzen erleiden
  - nur vom Tierarzt
  - nur nach wirksamer Betäubung
  - mit postoperativer Schmerzbehandlung
  - Ausnahmen: 1. THV

# Eingriffe (Anlage 1)

## zulässige Eingriffe

1. Kastration
  - Durch Tierarzt
  - Nach wirksamer Betäubung
  
2. Kennzeichnung durch Brand

## Kennzeichnung - TSR

„Bei der Beurteilung der Unerlässlichkeit der Markierung von Pferden durch Brand ist jedenfalls zwischen Methode (Heiß- oder Kaltbrand), Rasse, Verwendungszweck (Zuchttier) und Körperregion (Schenkelbrand) zu differenzieren. **Eine generelle Beurteilung des Brandes als unerlässlich ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt.** HBM wird daher ersucht, § 33 TKZV unter den angeführten Aspekten zu prüfen und bis zum Abschluss dieses Prüfungsverfahrens keine Bewilligungen zu erteilen.“ (17.11.2009)

# Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG)

## Abs. 1 (Generalklausel)

Es ist verboten einem Tier ungerechtfertigt

- **Schmerzen**

Körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkung hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird

- **Leiden**

Alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über schlichtes Unbehagen hinausgehen und länger andauern

- **Schäden zuzufügen oder**

- **es in schwere Angst zu versetzen**

Angst = Unangenehmer emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereign.  
Schwere Angst = Gefühl der Bedrohtheit geht über bloßes Unbehagen hinaus



# Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG)

## Abs. 2 (Sondertatbestände-demonstrative Auflistung)

- Z 7 – Zuführung von Reiz- und Dopingmittel zur Steigerung der Leistung

### 2.7. der Anlage 1 der 1. THV

„Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.“

- Z 9 – einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind

# Übergangsbestimmungen

## § 44 Abs. 4 TSchG

### Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen:

Nur nach Maßgabe des TSchG und der darauf gegründeten V

### Bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen:

gelten die Anforderungen des TSchG und der darauf gegründeten V soweit

1. deren Einhaltung **ohne bauliche Maßnahme** (die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) **möglich** ist oder
2. darüber **hinausgehende bauliche Maßnahmen** (an von dieser Anforderung betroffenen Teilen der Anlage oder Haltungseinrichtungen) **durchgeführt** werden

# Übergangsbestimmungen

## § 44 Abs. 5 TSchG

Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen des TSchG und der darauf erlassenen V für

1. Zoos jedenfalls ab 1. Jänner **2015**
2. Tierheime und Haltungen von Tieren im Rahmen gewerblicher Haltung (§ 31 TSchG) jedenf. ab 1. Jänner **2010** → Reit- und Fahrbetrieb
3. Tierhaltungen gemäß § 24 Abs.1 Z 2, die nicht Zoos, TH oder gew. Haltung sind, jedenfalls ab 1. Jänner **2006**
4. c) Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Pferden jedenfalls ab 1. Jänner **2020** → Landwirtschaftliche Betriebe  
→ Privatställe

# Übergangsbestimmungen

## § 44 Abs. 5a TSchG (→10% Regelung)

Für bestehende Haltungsanlagen können Ausnahmen festgelegt werden, sofern

- Abweichungen von den geforderten Maßen und Werten nicht mehr als 10 % betragen
- Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere nicht eingeschränkt ist
- Der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist

Soweit gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden!

### 1.THV

Haltungsanl. für Rinder, Schweine und Pferde, die vor 1.1.2005 bestanden

Voraussetzung: TSchG + Abweichung wird der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG jeweils festgestellten Zeitpunkt gemeldet

# Vollzugsinstrumente des TSchG

## Vollziehung

- Anpassungsauftrag (§35 Abs. 6)
- Sofortiger Zwang (§ 37 Abs. 1)

## Strafbestimmungen

- Geldstrafen (§ 38 Abs. 1 und 2)
- Verbot der Tierhaltung (§ 39)
- Verfall (§40)

# Selbstevaluierung Tierschutz

6. September **2006**: Pressekonferenz der FBM zwecks Vorstellung der Checklisten und Handbücher zur Selbstevaluierung der Haltung von

- Rindern
- Schafen
- Ziegen
- Schweinen
- Geflügel

**2011:**

- Statt Checkliste Geflügel
  - Checkliste Enten/Gänse/Truthühner ,
  - Checkliste Küken/Jungtiere/Zuchttiere/Masthühner
  - Checkliste Legehennen
- NEU: Checkliste Strauße
- NEU: Checkliste und Handbuch Pferde

# NEU: Checkliste und Handbuch Pferde

## Ziel:

- Schaffung einer Basis für einheitliche bundesweite Umsetzung
- Tierhalter: Selbstevaluierung und Ergreifung entsprechender Anpassungsmaßnahmen
- Tierarzt: Hilfestellung bei der Interpretation und Umsetzung der Tierschutzbestimmungen

## Aufbau:

- Checkliste: Rechtlichen Grundlagen (TSchG, Anl. 1 der 1. THV) werden in JA/NEIN-Antworten dargestellt, kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Tabellen
- Handbuch: Inhalte der Checkliste werden ergänzt (Rechtsnorm, Erhebungsmethoden, Bewertungen, Empfehlungen, Bedeutung, ÜF)

# Checkliste und Handbuch Pferde

## Gliederung:

### 8 Einflussbereiche

- A - Gebäude und Stalleinrichtungen (2.1. der Anl. 1 der 1. THV)
- B – Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt (2.2. der Anl. 1 der 1. THV)
- C – Stallklima (Licht, Luft Lärm) (2.3.-2.5. der Anl. 1 der 1. THV)
- D – Tränke und Fütterung (2.6. der Anl. 1 der 1. THV)
- E – Betreuung (2.7. der Anl. 1 der 1. THV)
- F – Ganzjährige Haltung im Freien (2.8. der Anl. 1 der 1. THV)
- G – Eingriffe (2.11. der Anl. 1 der 1. THV)
- Z – Zuchtmethoden (RL 98/58/EG über den Schutz landw. Nutzt.)



# Handbuch Pferde A6

Rechtsnorm: Boxentrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt mit Artgenossen zu

Erhebung: Prüfung, ob im Stehen direkter Sichtkontakt möglich

Erfüllt wenn: Boxentrennwände direkter Sichtkontakt zulassen

Empfehlung: nur verträgliche Pferde nebeneinander aufstallen, um halbhohe Trennwände zu ermöglichen;

Im Fressbereich kann auf Sichtkontakt verzichtet werden

Bedeutung: angeborener Erkundungsdrang, Bedürfnis nach Sozialkontakt und Sicherheit

Übergangsfrist: 2020, nach Ablauf der ÜF: 10% Regelung

# Handbuch Pferde B1

Rechtsnorm: Die Anbindehaltung ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen d.T., zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Anlässen und sonstigen Veranstaltungen zulässig

Erhebung: Prüfung, ob und zu welchem Zweck T. angebunden gehalten

Erfüllt wenn: Pferde in anderem Haltungssystem als Anbindehaltung gehalten werden

Empfehlung: Zum Angewöhnen wird einmalig ein Zeitraum von 3 Tagen als ausreichend angesehen

Bedeutung: Bewegung der Pferde bis zu 16 Stunden

Übergangsfrist: keine

# Handbuch Pferde B7

Rechtsnorm: Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden

Erhebung: Prüfung, ob Umzäunung spitze Winkel aufweist

Erfüllt wenn: keine Winkel von weniger als 90° vorhanden

Empfehlung: bei bestehenden spitzen Winkel Abzäunung der Ecke mit mind. 1 Pferdelänge

Bedeutung: keine Fluchtmöglichkeit für bedrängte Tiere → erhöhte Verletzungsgefahr

Übergangsfrist: keine

# Tierhaltungs- Gewerbeverordnung

## 1. Abschnitt- Allgemeine Bestimmungen

- V gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten Tätigkeit Tiere in ... Reit- und Fahrbetrieben halten

Nicht für landwirtschaftliche Betriebe

Nicht für Betriebe, die dem Gelegenheitsverkehrsgesetz unterliegen

- Gewerbetreibende sind verantwortlich für
  - artgemäße Haltung
  - Schutz d. Tiere
  - Wohl d. Tiere
- Pferde: Gelten Mindestanforderungen der 1. THV

# Tierhaltungs- Gewerbeverordnung

## 4. Abschnitt - Reit- und Fahrbetriebe

### Umgang mit Pferden

- Innerhalb von 24 h: mind. 8 h ununterbrochene Ruhepause
- Regelmäßige Arbeitsleistung:
  - Innerhalb 1 Woche: an mind. 2 nicht aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage, an denen sie bewegt werden
- Gespannfahren:

Gesamtgewicht der voll beladenen Kutsche (bei ebener Strecke und glattem Grund) darf Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde nicht überschreiten

# Änderung 1. THV – Anlage 1

## Entwurf

In Punkt 2.7. wird nach dem ersten Absatz folgender zweiter Absatz eingefügt

Pferde, die regelmäßig mehr als 6 Stunden pro Tag zur Personenbeförderung vor ein Gespann eingespannt werden:

- Innerhalb 1 Woche: sind an mind. 2 nicht aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage, an denen sie sich frei bewegen können, zu gewähren
- Gesamtgewicht des voll beladenen Gespannes (bei ebener Strecke und glattem Grund) darf Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde nicht überschreiten

# DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !



*Wenn der Mensch je eine große Eroberung gemacht hat, so ist es die, dass er sich das Pferd zum Freunde gewonnen hat.*

*Conte de Buffon*